

Auch der hl. Anselm, Hieronymus und andere Kirchenväter betrachten mit Andacht und Freude die heilige Kindheit der allerseligsten Jungfrau und zeigen, wie dieselbe für die Christenheit eine Schule aller Tugenden und ein Vorbild der Demuth, des Still-schweigens, der Abtötung und der Sanftmuth ist. Das große Beispiel der heiligen Jungfrau soll uns lehren, dass unser Sinn stets zum Himmel gerichtet sei und dass wir nichts mit Nachlässigkeit verrichten, was das Heil unserer Seele angeht.

Das Fest Mariä Opferung enthält schon in seinem Namen eine ernste und segensreiche Mahnung. Wie die Kindheit und das ganze Leben der Mutter des Herrn ein Leben des Opfers war, so soll und muss auch das Leben eines jeden Christen ein Leben des Opfers sein; denn in unserem Sterben werden wir nur das wahrhaft besitzen, was wir in unserem Leben Gott aufgeopfert haben.

Darfeld, Westfalen. Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XXI. (Umpfarrung.) Mit dem Bau von mehreren Wollensfabriken setzte sich in Abattoir, Diöcese Bayonne in Frankreich, eine bedeutende Bevölkerung nieder, für deren religiöse Bedürfnisse nicht gut gesorgt war. Der Ort gehörte zur Pfarre St. Stephan, deren Kirche von ihm zwei Kilometer entfernt liegt und zu welcher ein Weg führt, der auf die Strecke von 350 Meter eine 14 prozentige Steigung hat, während die Pfarrkirche zum heiligen Geiste von ihm 500 Meter entfernt ist und zu welcher ein ganz ebener Weg führt. Wie begreiflich besuchten die Leute von anfangs her gewöhnlich diese Kirche und so entstanden mehrere Streitigkeiten, zu deren Schlichtung der Bischof umsonst sich bemühte, bis endlich von Rom aus die Umpfarrung angeordnet wurde. Es wurde an die S. Congregatio Concilii die Anfrage gestellt: An et quomodo, locus sit dismembrationi regionis „de l' Abattoir“ civitatis Bayonensis, a paroeciali iurisdictione Sancti Stephani, eiusque unioni paroeciae Sancti Spiritus in casu? Die am 9. April 1892 gegebene Antwort lautet: Affirmative et amplius.

Die Umpfarrung ist nach dem Concil zu Trient (sess. XXIV., de reform., cap. 13) Sache des Diözesanbischofes, doch darf sie in Oesterreich nach dem Concordat nur im Einverständnisse des Staates und nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, § 20, sogar nur mit seiner Genehmigung durchgeführt werden. Zu solchen Angelegenheiten sind die Statthaltereien delegiert (Hofdecreet vom 20. April 1854). Zugelassen wird die Umpfarrung, wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, z. B. Entfernung des Ortes von der Kirche, schlechte Verbindung u. s. w., und hiebei sind die Rectores der betreffenden zwei Kirchen, der Patron und die anderen Personen, die es angeht, um ihre Meinung zu fragen, aber ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Auch die sonstigen Formalitäten, welche für die eigentliche Theilung eines Beneficiums vorgeschrieben sind, sind nicht so strenge

einzuhalten. Fürstbischof Aichner schreibt: „Ex praxi S. C. C. dictae solemnitates in parochiarum dismembratione non requiruntur ad formam seu substantiam actus, sed tantummodo ad causae cognitionem et ad declinandum praejudicium tertii. Doctores enim in Curia distinguunt inter parochiarum dismembrationem et nudam beneficiorum divisionem. In illa non necessario requiritur forma judicialis seu citatio solemnis, quorum interest. Cfr. Acta I. 520. 545. Econtra ubi agitur de nuda beneficiorum dismembratione aut unione (quae quoad canonicas solemnitates in jure aequiparantur) districte eas Patres Tridentini prohibuerunt, nisi fierent in solemnni forma judicii. Sess. VII. c. 6. de ref. (Compendium juris ecclesiastici, et V., pag. 258)“. Was endlich die Verbindlichkeit zur alten Pfarre betrifft, so sagt das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 21: „Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wird. — Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.“ Eine unausweichliche Folge des Congruagesetzes vom 19. April 1855 ist nun, dass bei Umpfarrungen in Österreich auch die Bestimmungen dieses Paragraphen in Anwendung kommen werden und das umso leichter, weil sie dem Geiste des Concils zu Trient, Sess. XXI., cap. 4, de reform, entsprechen und nur die Gewohnheit in manchen Orten anderes eingeführt hat.

Wilten (Tirol).

Peter Anton Alverà.

XXII. (Zeitersparnis beim Gottesdienste.) Auf einer hölzernen Tumba, welche lange Zeit auf dem Grabe des Pfarrers Corbinian Eberhart († 1812) zu Hohenberch stand, findet sich folgende originelle Grabschrift:

„Hier liegt Pfarrer Eberhart,
Ein Mann von alter deutscher Art,
Von den Gelehrten war er keiner,
Aber von den Geschwinden einer.
Kurz und gut haben's die Leute gern,
Drum trauern's um ihren geschwinden Herrn“.

Wenn bei diesem allerwärts beliebten Volksgrundsatz das „kurz“ nicht mehr zur Geltung kommt als das „gut“, so dürfte obiger Spruch in manchen Dingen das „Placet“ verdienen, z. B. auch bei Predigten, bei der Kirchenmusik, überhaupt beim Gottesdienste. Aber nicht auf Kosten der Andacht des Priesters und nicht zum Schaden der Erbauung des Volkes soll beim Gottesdienste Zeit gewonnen